



## **WIRTSCHAFTSRECHT**

erschienen in „Die Presse“ am 4. September 2025 Printausgabe und online

### **Informationsfreiheit und öffentliche Aufträge: Sind Geschäftsgeheimnisse überhaupt noch geschützt?**

*Mehr Transparenz soll es jetzt auch bei öffentlichen Aufträgen geben. Aber wie lässt sich das mit dem Schutz von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen vereinbaren? Das könnte zur Gratwanderung werden.*

Informationsfreiheit statt Amtsgeheimnis: Für den Umgang öffentlicher Stellen mit Informationen hat mit 1. September eine neue Ära begonnen. War bisher immer noch – wie schon vor 100 Jahren – die Amtsverschwiegenheit die Norm, besteht jetzt ein verfassungsrechtlich gewährleistetes Recht auf Zugang zu staatlichen Informationen.

Und das betrifft auch öffentliche Aufträge – und damit Informationen, die an Ausschreibungen teilnehmende Bieter betreffen. Für Unternehmen, die sich um Aufträge bewerben, wie auch für Auftraggeber bedeutet das einen Paradigmenwechsel. In Vergabeverfahren involvierte Firmen können nur noch eingeschränkt mit Vertraulichkeitsschutz rechnen. Und Auftraggeber müssen darauf vorbereitet sein, heikle Interessenabwägungen zwischen Transparenz und berechtigten Geheimhaltungsinteressen vorzunehmen.

„Jeder Bieter muss sich für den Fall, dass er den Auftrag bekommt, bewusst sein, dass der Vertrag auf Anfrage grundsätzlich bekannt gegeben werden muss“, sagt Bernhard Scherzer, Vergaberechtsexperte bei FWP Rechtsanwälte, im Gespräch mit der „Presse“. Damit könnten – soweit keine Geheimhaltungsinteressen überwiegen – z. B. auch Konkurrenzunternehmen Einblick in Vertragskonditionen bekommen.

#### **Pflicht zur Veröffentlichung**

Je nach Auftragswert kann sogar eine proaktive Veröffentlichungspflicht bestehen. Eine solche gilt nach dem neuen Informationsfreiheitsgesetz (IFG) für Informationen von allgemeinem Interesse – und dazu zählen „jedenfalls“ auch Verträge mit einem Wert von mindestens 100.000 Euro. Unterhalb dieser Schwelle kann aus anderen Gründen ebenfalls ein „allgemeines Interesse“ gegeben sein. Und selbst wenn das nicht der Fall ist, kann jeder formlos anfragen und hat grundsätzlich einen Anspruch auf die gewünschte Information. Diese muss dann „nach Möglichkeit in der begehrten Form“ und sonst „möglichst direkt“ zugänglich gemacht werden.

Von der proaktiven Informationspflicht sind kleine Gemeinden mit weniger als 5000 Einwohnern ausgenommen. „Anfragen beantworten und die entsprechenden Interessenabwägungen vornehmen müssen jedoch auch sie“, sagt Rechtsanwalt Armin Gamsjäger, der ebenfalls in der Kanzlei FWP tätig und auf Vergaberecht spezialisiert ist. Gerade für sie könne das von der Personalkapazität her „herausfordernd“ werden. Organisatorische Fragen stellen sich aber auch in staatsnahen Unternehmen, die dafür womöglich erst eigene Stellen einrichten müssen.

Wann darf überhaupt eine Information verweigert werden? Die Gründe dafür sind im Gesetz taxativ aufgezählt. Unter anderem könnte demnach ein „überwiegendes berechtigtes Interesse“ eines Dritten an der Geheimhaltung bestehen. Die Wahrung von Berufs-, Geschäfts- und



Betriebsgeheimnissen zählt ebenso dazu wie der Schutz geistigen Eigentums und das Recht auf Datenschutz.

### **Gefahr für den Wettbewerb?**

Ob das Geheimhaltungsinteresse schwerer wiegt als das Interesse an der Information, muss jedoch in jedem Einzelfall beurteilt werden. „Zwischen Vertraulichkeits- und Transparenzinteressen besteht somit ein Spannungsverhältnis“, sagt Gamsjäger. Beispielsweise könnte auch nur für Teile einer Information das Geheimhaltungsinteresse überwiegen, dann müssten diese Passagen in einem herauszugebenden Dokument geschwärzt werden.

Besonders heikel kann auch der Umgang mit Anfragen im Vorfeld einer Auftragsvergabe werden, z. B. wenn bestehende Verträge bald auslaufen und absehbar ist, dass eine Neuausschreibung bevorsteht. Denkbar wäre dann etwa, dass ein unterlegener Bieter Einsicht in die Angebotsunterlagen des erfolgreichen Mitbewerbers verlangt, um sich strategische Vorteile für das bevorstehende Vergabeverfahren zu verschaffen. Für Auftraggeber könne sich dann auch die Frage stellen, ob sie durch die Herausgabe der Information womöglich den Wettbewerb gefährden, sagt Scherzer.

Bei Nichtherausgabe riskieren sie andererseits ein Verfahren vor dem Verwaltungsgericht mit ungewissem Ausgang. Letzteres könnte im Zweifel aber sogar das geringere Übel sein, als wegen einer zu Unrecht herausgegebenen Information womöglich schadenersatzpflichtig zu werden – überhaupt in der Anfangsphase, solange es noch keine Rechtsprechung gibt, an der man sich orientieren kann. Die Neuregelung sei noch dazu „sehr interpretationsbedürftig“, sagt Scherzer.

Ein weiteres schwieriges Thema können Vertraulichkeitsvereinbarungen samt Pönalverpflichtung in bestehenden Verträgen sein – den ersten diesbezüglichen Konflikt gibt es bereits, wie Oe24 berichtete, es geht dabei um ein Gutachten für das Land Oberösterreich. Rechtlich höchst riskant wäre es indes, gezielt eine derartige Vereinbarung zu treffen, um das IFG zu unterlaufen. Wer das versucht, „sollte aufpassen, dass er keinen Amtsmissbrauch begeht“, warnt Christian Schneider, Rechtsanwalt und Privatdozent am Institut für Staats- und Verwaltungsrecht der Uni Wien, in einem Beitrag auf LinkedIn.

### **Keine Parteistellung?**

Im Gespräch mit der „Presse“ weist Schneider auch auf eine andere Problematik hin: Dritte, deren Geheimhaltungsinteressen betroffen sind, sind laut Gesetz vor der Informationsherausgabe „nach Möglichkeit zu hören“ und können sich an die Datenschutzbehörde wenden. Aber reicht das als Rechtsschutz aus? „Wenn Betroffene im Verfahren über die Herausgabe von Informationen keine Parteistellung haben, wird das nicht halten“, meint Schneider. Er verweist dazu auf eine Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs zum Steiermärkischen Umweltinformationsgesetz (Ra 2023/07/0007). Da bestätigte der VwGH, dass einem Inhaber von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen eben doch auch im Verfahren auf Auskunftserteilung Parteistellung zukommt.